



Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Mag. Andrea Otter
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14. Mai 2008

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen
dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte
Mindestsicherung; Begutachtungsverfahren
GZ: BMSK-40101/0013-IV/9/2008**

Sehr geehrte Frau Mag. Otter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Österreich gibt innerhalb der offenen Begutachtungsfrist zu der oben angeführten Gesetzesinitiative folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Allgemeines:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes und der Länder Bestimmungen zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Sozialhilfe zu erarbeiten. Angesichts der bekannten Fakten, dass in Österreich knapp eine Million Menschen „armutsgefährdet“ und 420 000 Menschen (5 % der Wohnbevölkerung) von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, wovon wiederum 90 000 (12%) Menschen mit Behinderungen sind, erlaubt sich die Lebenshilfe Österreich zu den vom BMSK angeführten Überlegungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung folgende Bedenken einzubringen.

Auffallend ist, dass weder in der 15a B-VG Vereinbarung noch in den erläuternden Bemerkungen, Menschen mit Behinderung explizit erwähnt werden, hingegen wird der Gender-Aspekt ausdrücklich berücksichtigt. Es ist daher nicht klar ersichtlich, ob diese Vereinbarung auch für Menschen mit intellektueller (so genannter „geistiger“) Behinderung Anwendung findet oder ob für diese Personengruppe noch spezielle Zusatzregelungen ausverhandelt werden (siehe auch die erläuternden Bemerkungen zu Artikel 2, wo vorgesehen wird, dass die übrigen in den Sozialhilfegesetzen geregelten Bereiche durch die Einführung der Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht berührt werden).

Art. 4 der Vereinbarung legt den betroffenen Personenkreis fest. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung kann jedoch geschlossen werden, dass die Bestimmungen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wohl auch für Menschen mit Behinderungen gelten sollen.

Behinderte Menschen haben jedoch in vielen Bereichen ganz spezielle Anforderungen.
Daher ersucht die Lebenshilfe Österreich folgende Problembereiche zu beachten:

1) Die Leistungen die Menschen mit intellektueller Behinderung in Beschäftigungstherapie bzw. in Werkstätten erbringen, fallen nicht unter den Begriff „Arbeit“ im rechtlichen Sinn. Sie erhalten daher für ihre Tätigkeit kein Entgelt, sondern nur ein geringes Taschengeld mit der Konsequenz, dass sie auch keinen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutz haben. Insbesondere erwerben sie auch keinen eigenen Pensionsanspruch.

Von der Bundesregierung wurde zugesichert, dass diese Diskriminierung beseitigt werden soll und die Leistungen von Menschen mit intellektueller Behinderung in der Beschäftigungstherapie bzw. in Werkstätten entsprechend anerkannt werden.

Mit der vorliegenden Regelung wird diese Forderung jedoch nicht erfüllt.

Die Lebenshilfe Österreich fordert daher, Lösungen zu finden, wie Menschen mit intellektueller Behinderung in der Beschäftigungstherapie bzw. in den Werkstätten in den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutz einbezogen werden können.

2) Menschen mit Behinderungen haben oftmals kaum Aussichten am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Vereinbarung über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erlaubt nicht zu sparen oder Rücklagen zu bilden. bzw. auch für einen Notfall vorzusorgen und somit von der Armutsgrenze wegzukommen.

Wenn laut den Erläuterungen und dem Text der Vereinbarung das AMS die Ansprechstelle ist, dann würde diese in weiterer Folge auch bedeuten, dass allen betroffenen Menschen mit intellektueller Behinderung empfohlen werden sollte, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden. Es gibt durchaus eine große Gruppe, die zwar nicht einer Vollbeschäftigung aber sicher einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen könnte. Auf diese Möglichkeit wurde bisher meistens verzichtet.

Außerdem hat die bisherige Praxis oftmals gezeigt, dass sich die AMS-Stellen für Menschen mit geistiger Behinderung nicht zuständig gefühlt haben – hier wäre eine Änderung wünschenswert.

Laut den Erläuterungen und dem Text in der Vereinbarung geht es nicht nur um die Wiedereingliederung, sondern auch um die Eingliederung in das Erwerbsleben bzw. Arbeitsleben – daher könnten dadurch Menschen mit geistiger Behinderung durchaus auch Nutznießer der bedarfsorientierten Mindestsicherung sein.

Wenn in den Erläuterungen auch davon gesprochen wird, dass die Kaufkraft der Betroffenen erhöht werden soll und außerdem der Bund neue Wege in der Sozialpolitik beschreiten möchte, dann könnten wir dies nur unterstützen, sofern Menschen mit intellektueller Behinderung auch in den anspruchsberechtigten Personenkreis fallen würden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad Artikel 1, 2, 7 u. 14:

Der Begriff der „Arbeitsfähigkeit“ ist in der Vereinbarung nicht ausreichend definiert und daher ist für die Lebenshilfe Österreich als Interessengemeinschaft der Menschen mit Behinderungen auch nicht klar ersichtlich, welche Auswirkungen sich aus der Forderung nach dem Einsatz der Arbeitskraft und den Folgen einer „Verweigerung“ derselben ergeben könnten. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit sowie der Zumutbarkeit einer Beschäftigung sollen laut der Vereinbarung grundsätzlich die selben Kriterien wie bei der Notstandshilfe in der Arbeitslosenversicherung gelten.

Da Menschen mit intellektueller Behinderung in der Regel nicht als arbeitsfähig im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gelten, ist davon auszugehen, dass die langjährige Forderung behinderter Menschen und deren Organisationen, ausreichend Förderungen zu erhalten, um im „ersten“ oder auch regulären Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können, auch in Zukunft nicht erfüllt werden wird.

Ad Artikel 2 :

Da die Länder ihre Sozialhilfe unterschiedlich geregelt haben, ist es auch schon bisher vorgekommen, dass je nach Wohnort, manche Menschen besser gestellt waren, als andere. Mit den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen alle Bedarfe mit einem pauschalen Richtsatz abgedeckt werden. Dabei muss jedenfalls berücksichtigt werden, dass derzeit einige Länder zusätzliche Leistungen vorsehen. So werden etwa in Wien neben der sogenannten „Dauerleistung“ für Menschen mit Behinderungen, die sich nicht selbst den nötigen Unterhalt beschaffen können, zusätzlich auch andere Beihilfen (z.B. Wohnbeihilfe) gewährt. Dies muss in allen Bundesländern einheitlich vorgesehen werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das in Artikel 2 Abs. 4 nominierte Verschlechterungsverbot auch für künftige AntragstellerInnen Anwendung findet und nicht nur für die bestehenden Rechtsverhältnisse.

Ad Artikel 3 :

Für Menschen, die die Sozialhilfe bzw. die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Übergangslösung sehen können, ist die neue Regelung eine gute Hilfe zur Überbrückung einer Notsituation. Aber für Menschen mit Behinderungen insbesondere Menschen mit intellektueller Behinderung, die zumeist keine Aussicht auf Veränderung ihrer Lebenssituation haben, sind die Geldleistungen viel zu gering, um eine erfreuliche Zukunftsperspektive haben zu können. Vor allem da der Betrag von 708 € alle Bedarfsbereiche wie Lebensunterhalt (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) aber auch Unterkunftsbedarf (Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben), sowie den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfassen soll. Da in den letzten beiden Jahren die Lebenshaltungskosten exorbitant angestiegen sind (Lebensmittelkosten ca. um 25 %, und behinderte Menschen behinderungsbedingt massive Mehrkosten haben, die bei weitem nicht vom Pflegegeld, welches seit Bestehen erst 2 Mal valorisiert wurde und daher stark an Wert verloren hat) abgefangen werden, besteht bei dieser Personengruppe die Gefahr, dass sie direkt in die dauernde nicht reversible Armutsfalle gerät.

Im 2. Absatz der Erläuterungen wird im letzten Satz darauf hingewiesen, dass z.B. bei hohen Kosten durch eine Erkrankung die Länder auch höhere Leistungen gewähren können.

Diese Bestimmung sollte neben „Erkrankung“ auch das Wort „Behinderung“ beinhalten, da auch durch Behinderungen höhere Kosten entstehen können.

Ad Artikel 7:

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Menschen mit intellektueller Behinderung in der Regel nach den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht als arbeitsfähig gelten und somit auch nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice fallen und auch nicht den gleichen Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsmarktservices erhalten. Weiters weisen wir darauf hin, dass AMS-Stellen sich häufig geweigert haben, für Menschen mit intellektueller Behinderung zuständig zu sein.

Dass die Prüfung der Arbeitsfähigkeit nicht nur nach medizinischen Aspekten erfolgen soll (siehe 8. Absatz der Erläuterungen, S. 10) ist ein guter Ansatz. Es sollte allerdings bei Menschen mit intellektueller Behinderung nicht der Amtsarzt dies bescheinigen, da Amtsärzte oftmals wenig Erfahrung mit diesem Personenkreis besitzen. Möglicherweise könnte hier das Bundessozialamt – auch im Hinblick auf die Entscheidung der erhöhten Familienbeihilfe – eine Lösung sein.

Ad Artikel 10:

Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen wenn sie nicht selbsterhaltungsfähig sind in jedem Fall einen Anspruch auf die volle Bedarfsorientierte Mindestsicherung haben, unabhängig davon ob sie noch im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder bereits selbstständig leben.

Es fehlt in dieser Bestimmung eindeutig jeder Hinweis auf Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird (somit Menschen mit intellektueller Behinderung). Dies muss unbedingt noch ergänzt werden.

Um die Situation von AlleinerzieherInnen zu verbessern, ist es wichtig zu bedenken, dass sie nicht nur minderjährige Kinder betreuen, sondern oftmals auch volljährige Angehörige (Kinder) mit Behinderungen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Zum Beispiel zeigt die Praxis immer wieder, dass ein Kind mit Behinderung zu einer Trennung der Eltern führt, die Mutter dann als Alleinerzieherin die Begleitung übernimmt und das volljährige Kind weiterhin im Haushalt der Mutter lebt.

Ad Artikel 13:

Abs. 1 ist insofern unklar formuliert, als nicht zweifelfrei hervorgeht, ob die Regelung, für die Bemessung der Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wonach auch jener Teil des Einkommens des Unterhaltpflichtigen Angehörigen berücksichtigt werden muss, der 75 % überschreitet, auch auf die Beziehung zwischen einem Elternteil und erwachsenen Kindern anzuwenden ist.

Es muss sichergestellt werden, dass die Unterhaltsleistungen von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern im gemeinsamen Haushalt, wie bereits in einigen Ländern z.B. in Wien praktiziert, auch in Zukunft nicht bei der Bemessung der Bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen werden dürfen.

Abs. 4 Z 4 bestimmt den Freibetrag. Die vorgesehene Höhe scheint zu gering bemessen, da Menschen mit Behinderungen kaum Möglichkeiten haben selbst Mittel anzusparen und somit Eltern bestraft werden, die für ihre Kinder „Notgroschen“ angelegt haben.

In den Erläuterungen wird auf die „Altersvorsorge“ hingewiesen, dies müsste daher auch für die Vorsorge von Eltern für ihre Kinder mit Behinderung gelten bzw. für die Vorsorge der Menschen mit Behinderung selbst.

Artikel 14:

Im Abs. 3 Z. 2 bleibt die Frage offen, was mit den Kindern mit Behinderung über dem 3. Lebensjahr passiert. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass für diese Kinder oftmals auch keine Betreuungsmöglichkeit besteht, Eltern, die diese Kinder dann zu Hause betreuen werden durch diese Bestimmung klar benachteiligt.

Im Abs. 3 Z. 3 werden Menschen mit einer intellektuellen Behinderung noch deutlicher benachteiligt. Es ist bekannt, dass sehr viele Menschen mit intellektueller Behinderung nur in den unteren Pflegegeldstufen eingestuft sind, weil die Beaufsichtigung erst ab einer bestimmten Zeit gerechnet wird. Auch bei behinderten Kindern sind die Einstufungen des Pflegegeldes relativ niedrig – und dennoch können die pflegenden Angehörigen dieser Personengruppe nicht arbeiten gehen. Es wäre besser hier nur auf die Gewährung eines Pflegegeldes abzustellen, keine konkreten Stufen zu nennen – denn oft ist es mit Stufe 1 auch schon unmöglich, einer Erwerbstätigkeit etc. nachzugehen. Wir empfehlen dringend, diese Benachteiligung aus dem Vereinbarungstext unbedingt herauszunehmen.

Ad Artikel 18:

In die Statistiken sind unbedingt Daten betreffend Menschen mit Behinderungen, vor allem von Menschen mit intellektueller Behinderung, aufzunehmen.

Ad Artikel 19:

In den Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung sind jedenfalls auch VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen selbst aufzunehmen.

Weiters sollte im Abs. 6 neben den Sachverständigen aus Forschung und Wissenschaft auch die Möglichkeit bestehen, Auskunftspersonen und Sachverständige einzubeziehen, die direkt in der Praxis stehen und mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung täglich arbeiten müssen. Anders ist eine entsprechende Evaluierung nicht möglich, da sich die meisten Fragen und Probleme in der praktischen Anwendung ergeben und diese oftmals nicht an die „Theoretiker“ weitergehen.

Wir ersuchen unsere Kommentare zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Lebenshilfe Österreich

Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Präsident

Mag. Albert Brandstätter
Bundesgeschäftsführer

Mag. Silvia Weißenberg
Recht- u. Gesellschaftspolitik